

27. Kann dem Einwande des Versicherers, der Versicherte habe durch ausschweifenden Lebenswandel (Trunksucht) seinen Tod beschleunigt und dadurch die Ansprüche aus der Lebensversicherung verwirkt, die Replik entgegen gesetzt werden, der Versicherer habe bei genügender Aufmerksamkeit den Lebenswandel des Versicherten kennen müssen?

I. Civilsenat. Urt. v. 3. November 1886 i. S. Sch. (N.) w. Janus
(Bekl.). Rep. I. 290/86.

I. Landgericht Lyck.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden. Hat, wie das Berufungsgericht annimmt, J. sich einem ausschweifenden Lebenswandel hingegeben, so hat er die ihm durch den Versicherungsvertrag auferlegten Pflichten verletzt. Der Versicherer wird freilich diese Pflichtverletzung als Grund, sich vom Vertrage loszusagen, nicht mehr geltend machen können, wenn er in Kenntnis jenes Lebenswandels fortgesetzt die Jahresprämie angenommen hat. Ein solches Verhalten ist von Treue und Glauben aus als Bethätigung des Willens, aus diesem Lebenswandel zunächst keinen Grund zur Auflösung des Vertrages zu entnehmen, aufzufassen, und dies muß der Versicherer auch für den Fall gelten lassen, daß der Versicherte bei Fortsetzung des Lebenswandels in den bisherigen Grenzen stirbt, bevor er — der Versicherer — etwa wegen Fortsetzung des Lebenswandels einen geänderten Entschluß bethätigt hat. Dagegen läßt sich nicht begründen, daß der wirklichen Kenntnis der zum Rücktritte berechtigenden Thatsache ein verschuldetes, weil auf nicht genügender Aufmerksamkeit beruhendes Nichtkennen des Versicherers gleich zu erachten wäre. Der Versicherer ist dem Versicherten gegenüber nicht zur Anwendung einer Aufmerksamkeit, um dessen Verletzungen des Vertrages erfahren zu können, verpflichtet. Der Versicherer darf, wie jeder Kontrahent, davon ausgehen, daß sein Gegenkontrahent die Pflichten, die er durch den Vertrag auf sich genommen hat, auch erfüllt. Freilich hat der Versicherer ein Interesse daran, zu erfahren, ob die Versicherten in betreff des Lebenswandels ihren Verpflichtungen nachkommen und nicht das Risiko, das der Versicherer übernommen, vertragswidrig vergrößern.

Aber dies Interesse macht die Maßregeln, welche zur Wahrung desselben seitens des Versicherers, wie die instruktionsgemäße Beobachtung des Lebens der Versicherten durch die Agenten, geschehen, nicht zu Maßregeln, zu denen der Versicherer gegen den Versicherten verpflichtet wäre. Dem Berufungsgerichte ist daher, auch wenn man die Wissenschaft des Agenten und sein Wissenkönnen als Wissenschaft und Wissenkönnen der beklagten Gesellschaft auffassen will, was hier dahingestellt bleiben kann, kein Vorwurf daraus zu machen, daß es die Prüfung unterlassen hat, ob der Agent Sch. oder sein Vorgänger in der Agentur in Marggrabowa bei Anwendung gehöriger Sorgfalt den Lebenswandel des F. erfahren haben würde, sich vielmehr es an der Feststellung hat genügen lassen, daß derselbe diesen Lebenswandel nicht erfahren hat.

Die Feststellung aber, daß F. einen sein Leben verkürzenden Lebenswandel vermöge übermäßigen Alkoholgenußes geführt hat, ist vom Berufungsgerichte ohne Gesetzesverletzung getroffen worden. Der Vermerk in dem Protokolle über die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1886: „Die Anwälte verlasen die Anträge aus den vorbereitenden Schriftsätzen“, ist bei Vergleichung mit dem Thatbestande des Berufungsurtheiles nur dahin zu verstehen, daß die in der Berufungsschrift und der Berufungsbeantwortung gestellten Anträge in bezug auf die Sachentscheidung zur Verlesung gebracht worden sind, nicht aber ist er auf den vorbereitenden Schriftsatz vom 17. Mai 1885 zu beziehen, in welchem der Feststellung jenes Lebenswandels mit der Benennung neuer Zeugen und Sachverständiger begegnet wird. Da aber nach dem Thatbestande diese Beweisantretungen nicht wiederholt worden sind, war auch für ihre Würdigung kein Anlaß gegeben.“